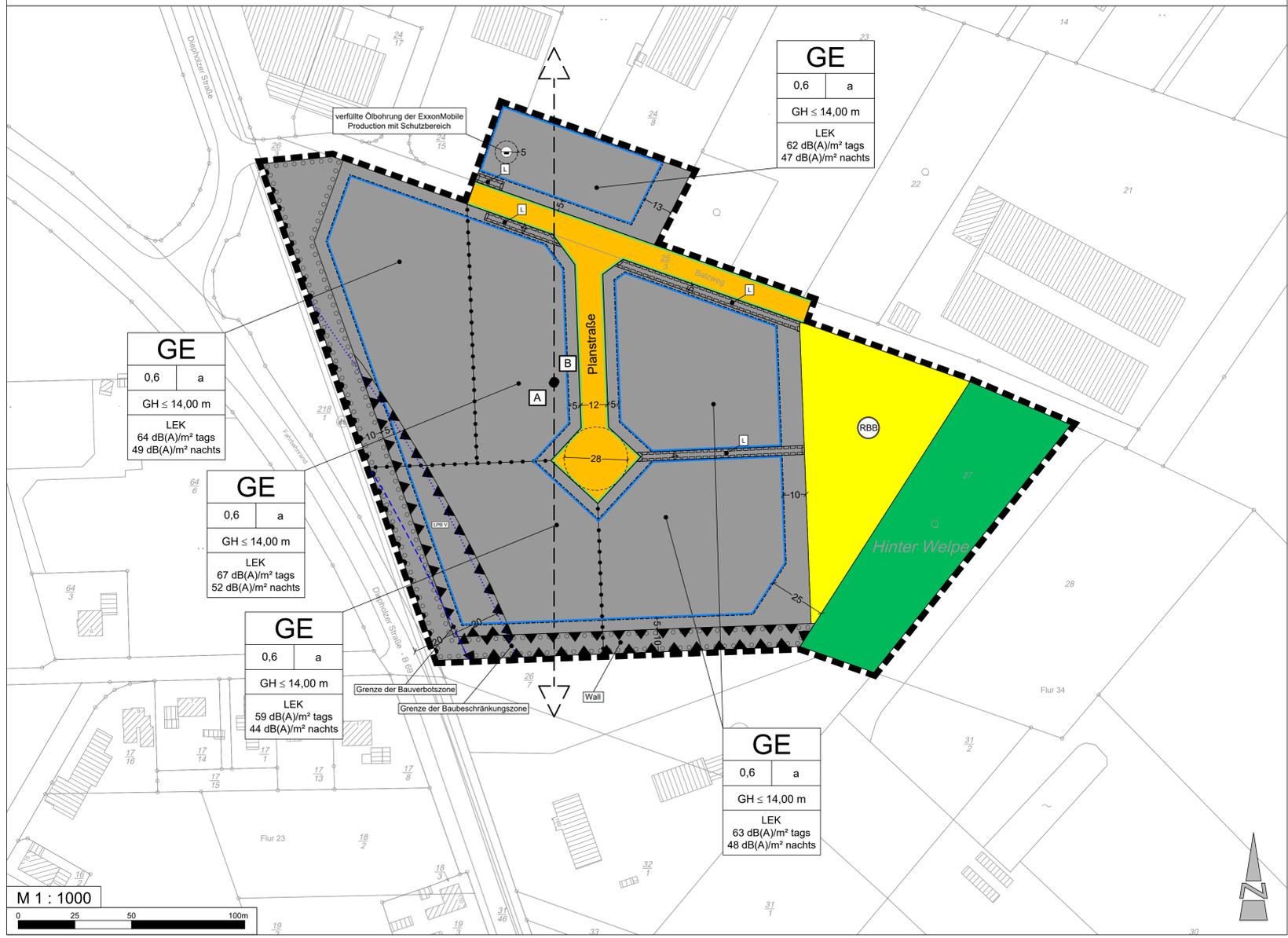


Stadt Vechta

Bebauungsplan Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innerhalb des gem. § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebietes sind Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungswesens, Einzelhandelsbetriebe und Bordelle als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO sowie Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 8 (2) Nr. 4 BauNVO nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).
 - Innerhalb des gem. § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebietes sind Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsleiter gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 8 (3) Nr. 2 BauNVO sowie Vergnügungsstätten gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO als ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig (§ 1 (6) BauNVO).
 - Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes sind ausschließlich Vorhaben zulässig, deren Geräusche die in der Planzeichnung angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 je m² Betriebsfläche weder tags (6:00 h bis 22:00 h) noch nachts (22:00 h bis 6:00 h) überschreiten.
- Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren A & B erhöhen sich die Lärmemissionskontingente (LEK) um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent LEK,zus.k [dB(A)/m²]
A	100,0
B	100,0

- Bezugspunkt für die richtungsabhängigen Zusatzkontingente (UTM, ETRS89 Koordinaten): x = 32452840, y = 5639250
- Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorten j im Richtungssektor k LEK_j durch LEK_j + LEK_{j,zus.k} zu ersetzen ist.
- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionswert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind.
- | Lärmpegelbereich | Maßgeblicher Außenlärmpegel La in dB |
|------------------|--------------------------------------|
| V | 75 |
- Abweichungen von der o. g. Festsetzung zur Lärmvorsorge sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis zulässig, wenn aus dem konkret vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenabschnitten bestimmten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 die schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6), ermittelt und umgesetzt werden.
 - Innerhalb der gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzten abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch ohne Längsbegrenzung.
 - Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):
Oberer Bezugspunkt: Gebäudehöhe: obere Gebäudedecke
Unterer Bezugspunkt: Straßeneberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße im Endausbau-

- zustand, gemessen senkrecht zur Mitte der zu erschließenden Straße zugewandten Gebäudesseite
- Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) durch technische Anlagen wie Schornsteine, Abluftkamine, Masten und ähnlichen Anlagen zulässig.
 - Die mit L gekennzeichnete Fläche ist gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Leitungsnetzbetreibers zu belasten. Die Fläche ist von jeglicher Bebauung, von Einfriedungen und Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten.
 - Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB sind heimische, standortgerechte Gehölzpflanzungen in Form einer Baum-Sträucherhecke anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze durch Neupflanzungen zu ersetzen. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS - LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.
- Zu verwendende Pflanzensorten:
- Bäume: Eberesche (Sorbus aucuparia), Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Schwarzerle (Aulus glutinosa)
Faubäume (Rhamnus frangula), Haselnuss (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea), Grauweide (Salix cinerea)
- Qualitäten:
Bäume: Heister: 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm
Sträucher: leichte Sträucher: 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm

HINWEISE

- #### Bodenfunde
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- #### Artenschutz
- Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerbrutzeit durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind unmittelbar vor den Baumfällarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vögelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Werden Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln besetzt sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.
- Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentieller Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen und auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Betriebsgrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen, zu verzichten. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insektenfreundlichen“ Lampen erfolgen. Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.
- #### Kompensation
- Die mit dem Bebauungsplan Nr. 180 verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden in den Kompensationsflächenpools "Gänsemarsch am Spreder Bach", "An der Arkeburg III" und "Bünne" ausgeglichen.
- #### Baubevots- und Baubeschränkungszone
- Gemäß § 9 Abs. 1 FStiG dürfen längs der Bundesstraße 69 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlagen. Im Abstand von 20 m - 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Bundesstraße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Es ist sicherzustellen, dass aus dem Plangebiet keine störende Einflüsse (z.B. Blendwirkungen durch Scheinwerfer oder werbende Einrichtungen) entstehen können, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 69 negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Bundesstraße vorzusehen.

BEKANNTMACHUNG

- Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges" ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.
- Vechta, Der Bürgermeister
- #### VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN
- Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges" wurde keine Verletzung von Vorschriften im Sinne des § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung geltend gemacht.
- Vechta, Der Bürgermeister
- #### BEGLAUBIGUNG
- Diese Ausfertigung des Bebauungsplans Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges" stimmt mit der Urschrift überein.
- Vechta, (Unterschrift)

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Vechta am den Bebauungsplan Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Vechta, (Siegel) Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2020 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg - Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vechta, (Siegel) Katasteramt Vechta

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann + Mosebach & Partner.

Rastede, (Unterschrift)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs.1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

VERÖFFENTLICHUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges" zugestimmt und die Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Internetadresse, unter der der Bebauungsplan und die Begründung eingesehen werden konnten, und die Dauer der Veröffentlichungsfrist wurden am öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen waren vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet einsehbar.

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Vechta hat den Bebauungsplan Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges" nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Vechta, Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges" ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Vechta, Der Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges" wurde keine Verletzung von Vorschriften im Sinne des § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung geltend gemacht.

Vechta, Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges" ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Vechta, Der Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges" wurde keine Verletzung von Vorschriften im Sinne des § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung geltend gemacht.

Vechta, Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges" ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Vechta, Der Bürgermeister

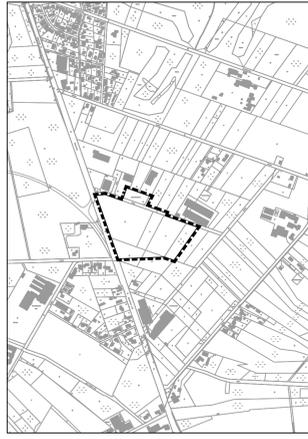
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung	Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen z. Schutz, z. Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
○ Kleinsiedlungsgebiete (WS)	○ Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung v. Boden, Natur u. Landschaft
○ Reine Wohngebiete (WR)	○ Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
○ Allgemeine Wohngebiete (WA)	○ Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
○ Dorfgebiete (MD)	○ Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
○ Mischgebiete (MI)	○ Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
○ Kerngebiete (MK)	○ Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
○ Gewerbegebiete (GE)	○ Umgrünung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen
○ Industriegebiete (GI)	○ Umgrünung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
○ Sondergebiete, die d. Erholung dienen	○ Umgrünung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
○ Sonstige Sondergebiete	○ Umgrünung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen
● Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	● Umgrünung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
○ Offene Bauweise	○ Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts
○ nur Einzelhäuser zulässig	○ Landschaftsschutzgebiet
○ nur Doppelhäuser zulässig	○ Wasserrflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
○ nur Hausgruppen zulässig	○ Wasserrflächen
○ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	○ Umgrünung von Flächen für d. Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (nur für Regentischhaltebecken)
○ Geschlossene Bauweise	○ Wasserrflächen
○ Baulinie	○ Flächen f. Aufschüttungen, Abgrabungen od. f. die Gewinnung von Bodenschätzen
○ Baugrenze	○ Flächen für Aufschüttungen
○ abweichende Bauweise, Gebäudehöhen bis m sind zul., Abstände richten sich nach § 7 NBauO	○ Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, hier: verfüllte Ölbohrung
○ Verkehrsflächen	○ Flächen für die Landwirtschaft und Wald
○ Straßenverkehrsflächen	○ Flächen für die Landwirtschaft
○ Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	○ Flächen für Wald
○ Straßenbegrenzungslinie	○ Sonstige Planzeichen
○ Öffentliche Parkfläche	○ Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen
○ Verkehrsberuhigter Bereich	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ F+R Fuß- und Radweg	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ z.B. Einfahrt	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ z.B. Einfahrtbereich	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Grünflächen	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Öffentliche Grünfläche	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Spielplatz	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Sportplatz	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Parkanlage	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Friedhof	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Regenrückhaltung	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Telekommunikation	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ oberirdisch	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ unterirdisch	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Maß der baulichen Nutzung	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Geschossflächenzahl (GFZ)	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Baumaßzahl	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ III Zahl der Vollgeschosse zwingend zulässige Wohnungen je Wohngebäude	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ - als Höchstmaß	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ GH Gebäudehöhe - als Höchstmaß	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Flächen für den Gemeinbedarf	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Öffentliche Veranstaltung	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Sportliche Zwecke	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Schule	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Kirchen und sonstigen Zweckbauten	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ bauliche Einrichtungen	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Feuerwehr	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Gesundheitswesen	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Im Plan nicht enthalten	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
○ Im Plan enthalten	○ Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG

KREISSTADT VECHTA

Bebauungsplan Nr. 180 "Gewerbegebiet südlich des Balzweges"

ENDFASSUNG



Stand: 08.04.2024



Diekmann + Mosebach & Partner

Regionalplanung + Stadt- und Landschaftsplanung + Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekman-mosebach.de